

Satzung des Tennisclubs „Blau-Weiß Zeitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Zeitz e.V. Sitz des Vereins ist Zeitz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Training, Teilnahme an Turnieren und Punktspielen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

§ 6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 7

Arten der Mitglieder

Der Verein besteht aus: Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen benannt werden, die sich um den Verein und um den Tennissport verdient gemacht haben. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die den Tennissport regelmäßig betreiben. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie jedoch über 14 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

§ 10 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche, die den Tennissport nicht aktiv betreiben, jedoch durch regelmäßige Beiträge den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen kostenlos zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 13 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Vor dem Austritt sind sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 14 Ausschluss

Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins, seine Satzung oder seine Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand auf Dauer oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 15

Folgen von Austritt oder Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Rechte an den Verein. Die Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 16

Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§17

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Burgenlandkreis sowie des Landesverbandes des Deutschen Tennisbundes Sachsen-Anhalt.

§ 18

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 19

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar nach dem 15. Dezember statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muss mindestens die Beratung und die Beschlussfassung zu nachstehenden Themen enthalten:

1. Jahresbericht,
2. Rechnungsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer und
3. Genehmigung des Haushaltplanes.

Soweit Neuwahlen erforderlich sind, sind diese in Zusammenhang mit der Entlastung des bisherigen Vorstandes in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 20

Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, spätestens I Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftliche Anträge zur Beratung und Abstimmung zu stellen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 21

Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Mehrheit der Abstimmenden nicht mitgezählt.

§ 22

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle auf der Tagesordnung stehenden Themen.

Sie ist ferner zuständig für:

- die Wahl der Vereinsorgane,
- die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung des Haushaltplanes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über die Erhebung von Aufnahmebeiträgen und etwaigen Umlagen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden, für die eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes sowie
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Der Antrag ist zu begründen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen.

§ 24

Geschäftsgang

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten jeweils als erster und letzter das Wort. Wahlen werden einzeln und in geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch gegen die offene Abstimmung eingelegt wird.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern

mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart
- dem Internetwart und
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.

§ 26

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

§ 27

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist berechtigt, Platz-, Spiel- und Ranglistenordnungen aufzustellen.

§ 28

Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern müssen sie einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, einen Kassenbericht und einen Haushaltplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von zwei Rechnungsprüfern auf seine Richtigkeit überprüft und bestätigt worden sein.

§ 29

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Aufgaben, soweit sie nicht

Kassenangelegenheiten sind.

Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten, sie sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 30

Kassierer

Der Kassierer ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte, für die Buchführung und für die Aufstellung des Kassenberichtes. Er hat bei der Aufstellung des Haushaltplanes mitzuwirken.

§ 31

Sportwart

Der Sportwart betreut die Mannschaften, kümmert sich um das Training und die Durchführung der Punkt- und Freundschaftsspiele. Er sorgt außerdem für einen reibungslosen Spielbetrieb auf der Anlage sowie für die Einhaltung der Spiel- und Ranglistenordnungen.

§ 32

Jugendwart

Der Jugendwart hat die Aufgabe, das Interesse der Jugendlichen zum Tennissport zu wecken, ihre Ausbildung zu fördern, die Jugendmannschaften zu betreuen und ihre Belange im Verein zur Geltung zu bringen.

§ 33

Internetwart

Der Internetwart ist zuständig für die Homepage und alle Einträge die nur online zur Verfügung gestellt werden können.

§ 34

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Jahresrechnungen und den Kassenbericht zu prüfen und bei Richtigkeit zu bestätigen. Über das Ergebnis ihrer gemeinsam vorzunehmenden Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 35

Ehrenrat

Bei Ausschlüssen und schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Vorstand oder Mitgliedern untereinander, bei Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen kann jedes Mitglied die Entscheidung des Ehrenrates verlangen. Der Antrag auf Einberufung des Ehrenrates ist an den Vorstand zu richten. Tritt der Ehrenrat nicht spätestens einen Monat nach Antragstellung zusammen, kann jedes Mitglied unmittelbar den Ehrenrat anrufen.

§ 36

Zusammensetzung des Ehrenrates Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied.

§ 37

Entscheidung des Ehrenrates

Der Ehrenrat kann einen vom Vorstand verhängten Ausschluss aufheben oder bestätigen. Er kann ferner den Austritt oder den Ausschluss empfehlen, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 38

Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 39

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 40

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zeitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 41

Vermögensanfall

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt dazu bis zum Abschluss dieser Angelegenheiten handlungsfähig und verantwortlich.

§ 42

Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Satzung des Vereins ausgehändigt.
Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 21.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.